



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den XXX
[...](2011) XXX

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom XXX

**zur Annahme des Arbeitsprogramms 2012 im Rahmen des Programms „Europa für
Bürgerinnen und Bürger“ im Sinne eines Finanzierungsbeschlusses**

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom XXX

zur Annahme des Arbeitsprogramms 2012 im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ im Sinne eines Finanzierungsbeschlusses

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss Nr. 1904/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (2007-2013)“¹, insbesondere Artikel 8 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften², insbesondere auf die Artikel 75, 108a und 110,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften³, insbesondere auf die Artikel 90, Artikel 168 Absatz 1 und Artikel 181,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 110 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (im Folgenden „Haushaltsordnung“) werden Finanzhilfen in ein Jahresarbeitsprogramm aufgenommen.
- (2) Gemäß Artikel 166 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission (im Folgenden „Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung“) nimmt die Kommission das Jahresarbeitsprogramm für Finanzhilfen an. Das Arbeitsprogramm enthält Angaben über den Basisrechtsakt, die Ziele, den Zeitplan für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen sowie Angaben zu deren Richtbetrag und den erwarteten Ergebnissen.
- (3) Gemäß Artikel 90 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung gilt für bestimmte Finanzhilfen und öffentliche Aufträge das Jahresarbeitsprogramm als Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel 75 der Haushaltsordnung, sofern damit ein hinreichend genauer Rahmen aufgestellt wird.

¹ ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 32.

² ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

³ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1.

- (4) Das Jahresarbeitsprogramm 2012 für Finanzhilfen und öffentliche Aufträge im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ sollte bereits vor Feststellung des Haushaltsplans für das Jahr 2012 angenommen werden, da die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und die Ausschreibungen mit ausreichender Vorlaufzeit in die Wege geleitet werden müssen, damit die Gewährungs- bzw. Vergabeverfahren Anfang 2012 anlaufen können.
- (5) Gemäß Artikel 181 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung sollte dieser Beschluss die Grundlage für die Gewährung von Finanzhilfen in Form von Pauschalbeträgen und/oder Pauschaltarifen gemäß den im Arbeitsprogramm vorgesehenen Bedingungen und Beträgen bilden.
- (6) Gemäß Artikel 168 Absatz 1 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung können den im Arbeitsprogramm genannten Einrichtungen aus den dort genannten Gründen in bestimmten Fällen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen Finanzhilfen gewährt werden.
- (7) Um bei der Durchführung einzelner Aktionen, die unter diesen Beschluss fallen, ein gewisses Maß an Flexibilität zu gewährleisten, sollte dem Anweisungsbefugten die Möglichkeit eingeräumt werden, nicht substanzielle Änderungen in Bezug auf diese Aktionen vorzunehmen. Solche Änderungen sollten jedoch keine unverhältnismäßigen Auswirkungen auf die betreffende Haushaltslinie haben und Art und Ziele der Aktion nicht erheblich beeinflussen.
- (8) Für die Anwendung dieses Beschlusses sollte der Begriff „substanzielle Änderung“ im Sinne des Artikels 90 Absatz 4 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung definiert werden.
- (9) Dieser Beschluss sollte auch die Zahlung von Verzugszinsen auf der Grundlage von Artikel 83 der Haushaltsordnung und Artikel 106 Absatz 5 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung vorsehen.
- (10) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“, der gemäß Artikel 9 des Beschlusses Nr. 1904/2006/EG eingesetzt wurde –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das im Anhang niedergelegte Jahresarbeitsprogramm 2012 für die Durchführung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ (im Folgenden „Arbeitsprogramm“) wird angenommen. Es gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel 75 der Haushaltsordnung.

Artikel 2

Der Höchstbeitrag zum Arbeitsprogramm wird auf 28 340 000 EUR festgesetzt und aus folgender Haushaltslinie des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union 2012 finanziert:

Haushaltslinie 16 05 01 01: 28 340 000 EUR.

Aus diesen Mitteln sind auch etwaige Verzugszinsen zu zahlen.

Dieser Beschluss kann nur durchgeführt werden, wenn die im Entwurf des Haushaltsplans für 2012 vorgesehenen Mittel infolge seiner Feststellung durch die Haushaltsbehörde in voller Höhe oder nach der Regelung der vorläufigen Zwölfstel teilweise bereitgestellt werden.

Artikel 3

Änderungen der Mittelzuweisungen für die einzelnen Maßnahmen, die insgesamt 20 % des Höchstbeitrags gemäß Artikel 2 nicht übersteigen, gelten im Sinne von Artikel 90 Absatz 4 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung als nicht substantiell, sofern sie sich nicht wesentlich auf Art und Ziel des Arbeitsprogramms auswirken. Der in Artikel 2 festgesetzte Höchstbeitrag darf nicht um mehr als 20 % erhöht werden.

Der Anweisungsbefugte kann derartige Änderungen im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit beschließen.

Artikel 4

Finanzhilfen können nach Maßgabe der im Anhang festgelegten Bestimmungen und Beträge auf der Grundlage von Pauschalbeträgen oder Pauschaltarifen gewährt werden.

Artikel 5

Finanzhilfen können den im Arbeitsprogramm genannten Einrichtungen unter den dort festgelegten Bedingungen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden.

Brüssel, den

*Für die Kommission
Viviane Reding
Mitglied der Kommission*